

**OAPVO (gültig ab 1. August 2021): Abschnitt 4 „Ergebnis der Abiturprüfung“ (§30 bis §33)**

<b>In Block I einzubringen:</b>	Alle Halbjahresnoten (Q 1.1 bis Q 2.2) der Abiturprüfungsfächer (schriftlich und mündlich) und des Kernfachs, das auf grundlegendem Niveau belegt wurde.	<b>Bewertung</b>
Naturwissenschaften	4 Ergebnisse	$E I = \frac{P}{S} \cdot 40$ <p>E I: (Gesamt-)Ergebnis Block I                      P: erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren                      S: Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse</p> <p>Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, d.h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.</p> $200 \leq E I \leq 600$
Profilseminar oder affines Fach	1 Ergebnis	
Kunst oder Musik oder Darst. Spiel	1 Ergebnis	
Geschichte	4 Ergebnisse	
Fächergruppe Geo/WiPo	2 Ergebnisse	
Religion oder Philosophie	2 Ergebnisse	
<b>Insgesamt einzubringen:</b>	<b>Bis zu 36 Ergebnissen „auffüllen“ (davon maximal 3 Sportergebnisse) (29 Ergebnisse mit mindestens 05 Punkten; maximal 7 „Unterkurse“, wobei Aufgabenfeld egal; keine 00 Punkte)</b>	
<b>Abiturprüfungsfächer (Block II):</b>	<b>Vier Prüfungen müssen erbracht werden (fünffache Wertung) und die fünfte Prüfung <u>kann</u> erbracht werden (vierfache Wertung)</b>	<b>4 Prüfungen:</b> $E II = 5 \cdot P1 + 5 \cdot P2 + 5 \cdot P3 + 5 \cdot P4$
P1: Kernfach (eA) P2: Kernfach (eA)	Kernfächer auf erhöhtem Niveau: schriftliche Prüfungen (bei mündlicher „Nachprüfung“ zählt schriftliches zu mündlichem Ergebnis 2:1)	<b>5 Prüfungen:</b> $E II = 4 \cdot P1 + 4 \cdot P2 + 4 \cdot P3 + 4 \cdot P4 + 4 \cdot P5$
P3: Profilmfach (eA)	Schriftliche Prüfung	$100 \leq E II \leq 300$
P4 (gA)	Mündliche Prüfung <u>oder</u> Präsentationsprüfung	
P5 (gA)	Mündliche Prüfung <u>oder</u> Besondere Lernleistung	
	2 von 4 bzw. 3 von 5 Abiturprüfungsfächern müssen mind. 05 Punkte betragen	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aus <u>jedem</u> Aufgabenfeld (sprachl.-literar.-künstl.; math.-naturwiss.-techn., gesellschaftswiss.) ist mindestens ein Fach als Abiturprüfungsfach zu wählen.</li> <li>• Die ausgewählten Fächer wurden <u>durchgängig</u> in der Einführungs- und Qualifikationsphase unterrichtet.</li> </ul>	

**Fachhochschulreife (schulischer Teil) OAPVO (gültig ab 1. August 2021): §36 und §37  
„Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife“**

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fachhochschulreife (schulischer Teil) mit Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erreichbar</li> <li>• Bei Wiederholung des Schuljahres gelten Ergebnisse des ersten Durchgangs als nicht erbracht</li> <li>• Zum Erreichen der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann Höchstdauer des Besuchs der Oberstufe beansprucht werden</li> </ul>		
Voraussetzungen:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterricht in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase</li> <li>• in 17 Halbjahresleistungen mindestens 85 Punkte (Berechnung: Punktsomme x <math>\frac{19}{17}</math>)</li> <li>• in 11 Halbjahresleistungen mindestens jeweils 05 Punkte in einfacher Wertung</li> <li>• bei den Ergebnissen, die aus dem Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau (eA) stammen, mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse mit je 05 Punkten in einfacher Wertung</li> <li>• in zwei „eA-Fächern“ insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung</li> </ul>	
anzurechnende Halbjahresleistungen	<u>Zwei Halbjahresleistungen aus:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutsch</li> <li>• einer fortgeführten Fremdsprache</li> <li>• Geschichte</li> <li>• WiPo oder Geo (aus beiden Schulhalbjahren)</li> <li>• Mathematik</li> <li>• einer Naturwissenschaft</li> <li>• dem Profulfach</li> </ul>	<u>Eine Halbjahresleistung aus:</u> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Religion oder Philosophie</li> <li>• Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel</li> </ul>
<p>In einem Fach können höchstens zwei Leistungen angerechnet werden. Leistungen, die mit null Punkten bewertet worden sind, können nicht angerechnet werden. Von themengleichem Unterricht kann nur eine Leistung angerechnet werden.</p>		
<p>Schüler, die nach Q1.2 die Bedingungen nicht erfüllen und nicht um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, können am Ende von Q2.1 die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie die Bedingungen, einschließlich der Unterrichtsverpflichtung in den Fächern der drei Aufgabenfelder, allein mit den Leistungen des zweiten (Q1.2) und dritten (Q2.1) Schulhalbjahres erfüllen. Genauso zum Ende Q2.2 &gt; Fachhochschulreife (schulischer Teil) mit Leistungen aus Q2.1 und Q2.2</p>		

**§ 38 Nachweis des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife**

Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
3. ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.